

## Öffentliche Bekanntmachung des Amtes Gadebusch

### Festsetzung von Steuern und Abgaben der amtsangehörigen Gemeinden Dragun, Stadt Gadebusch, Kneese, Krembz, Mühlen Eichsen, Roggendorf, Rögnitz und Veelböken

Nach § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes (GrStG) i.d.F. vom 07. August 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 38 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) und des § 15 des Kommunalabgabengesetz - KAG M-V i.d.F. vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juli 2016 (GVOBl. M-V S. 584) können Steuern bzw. öffentliche Abgaben durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt werden.

Diese Regelung gilt für Steuern bzw. Abgaben, bei denen sich die Berechnungsgrundlagen und der Abgabebetrag für einen künftigen Zeitabschnitt gegenüber der letzten Bescheiderteilung nicht geändert haben. Für folgende Steuern und Abgaben werden hiermit die für 2018 zu entrichtenden Beträge entsprechend dem Betrag für das gesamte Vorjahr festgesetzt:

- Grundsteuer A,
- Grundsteuer B,
- Hundesteuer
- Zweitwohnungssteuer
- Gebühr des jeweiligen Wasser- und Bodenverbandes
- Straßenreinigungsgebühr

Die Zahlungstermine 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. wurden mit dem letzten Bescheid angegeben und sind auch für 2018 gültig

Werden die Hebesätze der Grundsteuer, die Tarife der Hundesteuer bzw. der Zweitwohnungssteuer oder der o.g. Gebühren geändert oder ändern sich die Berechnungsgrundlagen, so werden Änderungsbescheide erstellt. Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuer- bzw. Abgabensfestsetzung treten für die Steuer- bzw. Abgabenschuldner die gleichen Rechtswirkungen ein, als wäre ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuer- bzw. Abgabenbescheid zugegangen. Soweit bei der Amtskasse Gadebusch Abbuchungsermächtigungen vorliegen, werden die fälligen Raten zu den Terminen des Mehrjahressteuerbescheides abgebucht.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Steuer- bzw. Abgabensfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung beim Amt Gadebusch, Am Markt 1, 19205 Gadebusch Widerspruch erhoben werden. Widersprüche, die sich gegen den Steuermessbetrag richten, sind direkt beim Finanzamt einzulegen. Durch die Einlegung von Rechtsmitteln wird die Verpflichtung zur Zahlung der Steuern und Abgaben nicht aufgehoben.

Diese Bekanntmachung wird am .....23. Januar 2018 ..... im Internet veröffentlicht. Mit Ablauf des Tages der erfolgten Veröffentlichung beginnt die Widerspruchsfrist.

Gadebusch, 23. Januar 2018

Gez. Rico Greger  
Amtsvorsteher

